

Vierzehnte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 3 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 24. Februar 2010 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 47, S. 294–337), zuletzt geändert am 20. Januar 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 2, S. 7–26), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 19. August 2010 erteilt.

Artikel 1

1. In **Anlage A.I. Ziffer 2** wird der Fächerkatalog für Hauptfächer ohne fachfremde Wahlmodule wie folgt **neu** gefasst:

„2. Hauptfächer ohne fachfremde Wahlmodule

Chemie
Embedded Systems Engineering
Geowissenschaften
Molekulare Medizin
Pflanzwissenschaft
Psychologie“

2. In **Anlage B.I.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Hauptfachteilstudiengang **Volks-
wirtschaftslehre** wie folgt **geändert**:

- a) § 3 wird wie folgt **neu** gefasst:

„§ 3 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Als Orientierungsprüfung sind insgesamt 36 ECTS-Punkte aus den Modulteilprüfungen T1, T2, T3, POL1, BW1, BW2, BW3, Q1, Q2 und W11 zu erbringen. Dabei müssen mindestens entweder die Modulteilprüfung T1 oder T2 sowie mindestens entweder die Modulteilprüfung Q1 oder Q2 bestanden sein.“

- b) In § 6 wird Absatz 5 wie folgt **neu** gefasst:

„(5) Der Anteil von Hausaufgaben und praktischen Übungen an der Note der Modul- bzw. Modulteilprüfung darf 40 v.H. nicht überschreiten. Im Falle einer Wiederholungsprüfung kann die Prüferin/der Prüfer diese Form der Teilleistung durch eine andere Form der Teilleistung ersetzen.“

- c) § 9 wird wie folgt **neu** gefasst:

„§ 9 Bildung der Modulnote

(1) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

(2) Sind in einem Modul des Pflichtbereichs nach Maßgabe des § 14 Absatz 3 mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so geht die Modulteilprüfung mit der schlechtesten Note nicht in die Berechnung der Modulnote ein. Die Modulnote errechnet sich aus dem anhand der ECTS-Punkte gewichteten Mittel der verbleibenden Modulteilprüfungsnoten.“

- d) In § 13 wird Absatz 2 wie folgt **neu** gefasst:

„(2) Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist in den folgenden Semestern im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.“

- e) In § 13 wird Absatz 5 wie folgt **neu** gefasst:

„(5) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung ausschließlich im Rahmen der Freiversuchsregelung gemäß den Absätzen 6 bis 8 wiederholt werden.“

- f) In § 13 werden nach Absatz 5 folgende Absätze 6 bis 8 **neu** angefügt:

„(6) Innerhalb der Regelstudienzeit können bis zu zwei Freiversuche geltend gemacht werden.

(7) Die Freiversuchsregelung gemäß Absatz 6 kann eingesetzt werden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung zum dritten Mal mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurde oder als nicht bestanden gilt. Der Prüfling erhält bei Geltendmachung eines Freiversuches eine dritte Wiederholungsmöglichkeit.

(8) Die Freiversuchsregelung gemäß Absatz 6 kann zur Notenverbesserung bestandener Prüfungsleistungen eingesetzt werden. Hiervon ausgenommen sind Hausarbeiten, Prüfungsleistungen in Seminaren sowie die Bachelorarbeit. Gewertet wird jeweils die beste bestandene Prüfung.“

- g) § 14 wird wie folgt **neu** gefasst:

„§ 14 Studieninhalte

(1) Der Studiengang Volkswirtschaftslehre gliedert sich in einen Pflichtbereich, in dem 106 ECTS-Punkte zu absolvieren sind, und einen Wahlpflichtbereich, in dem 40 ECTS-Punkte zu absolvieren sind. Dazu kommen berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK).

(2) In den Wahlpflichtmodulen POL3 und FW3 müssen jeweils mindestens 6 ECTS-Punkte erworben werden. Von den Wahlpflichtmodulen WI2 bis WI4 muss mindestens eines gewählt werden. Darüber hinaus sind in den Wahlpflichtmodulen T5, POL3, FW3, BW5, Q4, WI5 und FF2 insgesamt 22 weitere ECTS-Punkte zu erwerben. In den fachfremden Wahlpflichtmodulen können höchstens 12 ECTS-Punkte erworben werden. Im Bereich der Berufsfeldorientierten Kompetenzen müssen mindestens 22 ECTS-Punkte erzielt werden.

(3) Es sind folgende Module zu belegen:

Pflichtbereich

Modul Volkswirtschaftslehre I (Volkswirtschaftstheorie)					
Modulteilprüfung	Art	ECTS-Punkte	Empfohlenes Semester	Art der studienbegleitenden Prüfungsleistung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (W)
T1: Mikroökonomik I	V + Ü	6	1	Klausur	P
T2: Mikroökonomik II	V + Ü	6	2	Klausur	P
T3: Makroökonomik I	V + Ü	6	3	Klausur	P
T4: Makroökonomik II	V + Ü	6	4	Klausur	P

Modul Volkswirtschaftslehre II (Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft)					
Modulteilprüfung	Art	ECTS-Punkte	Empfohlenes Semester	Art der studienbegleitenden Prüfungsleistung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (W)
POL1: Grundlagen der Wirtschaftspolitik	V + Ü oder V	6	2	Klausur	P
POL2: Ordnungspolitik	V + Ü oder V	6	4	Klausur	P
FW1: Öffentliche Ausgaben	V + Ü	6	3	Klausur	P
FW2: Öffentliche Einnahmen	V + Ü	6	4	Klausur	P

Modul Betriebswirtschaftslehre					
Modulteilprüfung	Art	ECTS-Punkte	Empfohlenes Semester	Art der studienbegleitenden Prüfungsleistung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (W)
BW1: Unternehmens- theorie	V + Ü	6	1	Klausur	P
BW2: Finanzwirtschaft	V + Ü	6	2	Klausur	P
BW3: Produktion und Absatz	V + Ü	6	3	Klausur	P
BW4: Unternehmens- rechnung	V + Ü	6	4	Klausur	P

Modul Quantitative Methoden und Wirtschaftsinformatik					
Modulteilprüfung	Art	ECTS-Punkte	Empfohlenes Semester	Art der studienbegleitenden Prüfungsleistung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (W)
Q1: Mathematik	V	8	1	Klausur, Hausaufgaben	P
Q2: Statistik	V	8	2	Klausur, Hausaufgaben	P
Q3: Ökonometrie	V	8	3	Klausur, Hausaufgaben	P
WI1: Einführung in die Wirtschaftsinformatik	V	4	1	Klausur, Hausaufgaben	P

Fachfremdes Pflichtmodul					
Modul	Art	ECTS-Punkte	Empfohlenes Semester	Art der studienbegleitenden Prüfungsleistung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (W)
FF1: Privatrecht	V	6	3	Klausur	P

V: Vorlesung, Ü: Übung

Wahlpflichtbereich

Wahlpflichtmodule					
Module	Art	ECTS-Punkte	Empfohlenes Semester	Art der studienbegleitenden Prüfungsleistung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (W)
T5: Wirtschaftstheoretische Wahlpflichtmodule**	V, Ü, Sem.	0–22	5 und 6	Klausur, Hausarbeit, Referat*	W
POL3 : Wirtschaftspolitische Wahlpflichtmodule**	V, Ü, Sem.	6–28	5 und 6	Klausur, Hausarbeit, Referat*	W
FW3: Finanzwissenschaftliche Wahlpflichtmodule**	V, Ü, Sem.	6–28	5 und 6	Klausur, Hausarbeit, Referat*	W
BW5: Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodule**	V, Ü, Sem.	0–22	5 und 6	Klausur, Hausarbeit, Referat*	W
Q4: Quantitative Wahlpflichtmodule**	V, Ü, Sem.	0–22	5 und 6	Klausur, Hausarbeit, Referat*	W
WI2: Methodische Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	V + Ü	6	3 bis 5	Klausur, Hausaufgaben	W
WI3: Wirtschaftsinformatik für die Unternehmensführung	V + Ü	6	3 bis 5	Klausur, Hausaufgaben	W
WI4: Internetökonomie	V + Ü	6	3 bis 5	Klausur, Hausaufgaben	W
WI5: Wirtschaftsinformatische Wahlpflichtmodule**	V, Ü, Sem.	0–22	3 bis 6	Klausur, Hausarbeit, Referat*	W
FF2: Fachfremde Wahlpflichtmodule**	V, Ü, Sem.	0–12	4 bis 6	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Referat*	W

V: Vorlesung, Ü: Übung, Sem.: Seminar

* Die Module T5, POL3, FW3, BW5, Q4, WI5, FF2 können auch als Seminar angeboten werden.

** Die einzelnen Module haben einen Umfang zwischen 4 und 8 ECTS-Punkten.

Berufsfeldorientierte Kompetenzen

Berufsfeldorientierte Kompetenzen					
<i>Intern</i>					
BOK1: Technik des wissenschaftlichen Arbeitens	V / Ü	4	1 oder 3	Keine (nur Studienleistungen)	W
BOK2: Fachsprache	Kurs	6	2	Keine (nur Studienleistungen)	P
BOK3: Ökonomische Fallstudien	V / Ü / Kurs	4	1 bis 6	Keine (nur Studienleistungen)	W
<i>Am Zentrum für Schlüsselqualifikationen</i>					
BOK4: Veranstaltungen aus dem Zentrum für Schlüsselqualifikationen	V / Ü / Kurs	12	1, 4 bis 6	Keine (nur Studienleistungen)	W

V: Vorlesung, Ü: Übung

(4) Fachfremde Wahlpflichtmodule (FF2) können aus den Bereichen Ethnologie, Kognitionswissenschaft, Psychologie, Soziologie, Politikwissenschaft oder Wirtschafts- und Sozialgeschichte in Abhängigkeit vom Lehrangebot gewählt werden. Die wählbaren fachfremden Wahlpflichtmodule werden vom Fachprüfungsausschuss Volkswirtschaftslehre für jedes Studienjahr im Modulhandbuch bekannt gegeben.

(5) Es müssen Veranstaltungen im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen im Umfang von 12 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen absolviert werden.

(6) Vor bestandener Orientierungsprüfung darf maximal ein Wahlpflichtmodul belegt werden.“

3. In **Anlage B.II.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Hauptfachteilstudiengang **Pflegewissenschaft** wie folgt **neu** aufgenommen:

„Pflegewissenschaft

§ 1 Studienumfang

Gemäß § 5 Absatz 2 der Prüfungsordnung hat das Hauptfach Pflegewissenschaft einen Umfang von 160 ECTS-Punkten. Zusätzlich entfallen auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) 20 ECTS-Punkte.

§ 2 Sprache

Wenn im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten.

§ 3 Berufspraktikum

Ein Berufspraktikum ist vorgeschrieben. Der Umfang des Berufspraktikums beträgt insgesamt 2020 Stunden. Das Berufspraktikum wird aufgeteilt auf einzelne Phasen in den Modulen K (G1–3), K (K1–3), KI (K4–5), KII (K4–5) abgeleistet. Die nähere Ausgestaltung des Berufspraktikums wird im jeweils gültigen Modulhandbuch festgelegt.

§ 4 Anerkennung von gleichwertigen praktischen Tätigkeiten

Von der Ableistung des Berufspraktikums in den Modulen K (G1–3) und K (K1–3) kann auf Antrag befreit werden, wer im Rahmen eines Hochschulstudiums oder einer Berufsausbildung/-ausübung gleichwertige praktische Tätigkeiten im Sinne des Berufspraktikums gemäß § 3 bereits absolviert hat. Über die Anerkennung gleichwertiger praktischer Tätigkeiten entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

§ 5 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung wird in den Modulen G1 und K: (G1–3) abgelegt. Die Orientierungsprüfung gilt als bestanden, wenn Modul G1 und Modul K: (G1–3) erfolgreich absolviert wurden.

§ 6 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung gilt. Diese Studienleistungen können z. B. aus Referaten, Protokollen, Testaten und Klausuren oder der Ableistung des Berufspraktikums bestehen. Der Umfang und die Art der Studienleistungen werden im jeweils gültigen Modulhandbuch festgelegt.

§ 7 Prüfungsleistungen / Dauer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird studienbegleitend geprüft. Prüfungsleistungen sind in der Regel Klausuren und mündliche Prüfungen. Der Umfang und die Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden im jeweils gültigen Modulhandbuch festgelegt.

(2) Klausuren haben eine Dauer von circa 30 Minuten je ECTS-Punkt. Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von zehn Minuten je ECTS-Punkt.

§ 8 Bildung der Modulnote

Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen zu absolvieren, so errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Modulteilprüfungsnoten.

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Module G1, G2, G3, G4, K: (G1–3), F1, K1, K2, K3, K: (K1–3) erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 10 Umfang und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten zu erstellen und wird mit 8 ECTS-Punkten bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(3) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in digitaler Form bei den Prüfern und Prüferinnen einzureichen.

(4) Die Bewertung erfolgt durch eine/n Prüfer/in gemäß § 21 Absatz 9 der Prüfungsordnung.

§ 11 Gesamtnotenbildung gemäß § 27 Absatz 1 der Prüfungsordnung

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten, wobei die Modulnote für das Modul Bachelorarbeit dreifach gewichtet wird.

(2) Sind die Noten für die Bachelorarbeit und für alle Fachprüfungen jeweils 1,3 oder besser, so wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 12 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen bei Nichtbestehen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 der Prüfungsordnung einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können in den Modulen G2, G3, G4, F1, F2, K1, K2, K3, K4 und K5 insgesamt fünf Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden.

(2) Wenn in dem auf die nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung folgenden Semester keine Möglichkeit zur Wiederholungsprüfung angeboten wird, so kann abweichend von der Bestimmung des § 24 Absatz 2 der Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung auch erst im zweiten Semester nach der nicht bestandenen Prüfungsleistung abgelegt werden. Für die zweite Wiederholung gemäß Absatz 1 Satz 2 gilt diese Regelung entsprechend.

§ 13 Studieninhalte

(1) Der Studiengang Pflegewissenschaft gliedert sich in folgende Module. Die belegbaren Lehrveranstaltungen werden im jeweils gültigen Modulhandbuch beschrieben.

Tabelle A

Modul	Empfohlenes Semester	ECTS-Punkte	Art der studienbegleitenden Prüfungsleistung (PL) / Studienleistung (SL)	PL oder SL
G1	1 und 2 s. Studienplan	2	LV1: mündlich	–
		1	LV2: schriftlich	PL
		5	LV3 und LV4: schriftlich	PL
G2	1 und 2 s. Studienplan	3	LV1 und LV2: schriftlich und mündlich	PL
		3	LV3 und LV4: schriftlich und mündlich	PL
			LV5: mündlich	–
		2	LV6: mündlich	–
G3	1	2	LV1: mündlich	–
		4	LV2: schriftlich	PL
G4	2	3 (1 int BOK)	LV1: schriftlich	PL
		1 (1 int BOK)	LV2: mündlich	–
K: (G1–3)	1 und 2 s. Studienplan	3 (2 int BOK)	LV1: mündlich und/oder praktisch	PL
		27 (2 int BOK)	LV2: Nachweis Berufspraktikum	–
F1	3 und 4 s. Studienplan	4	LV1: schriftlich	PL
		3	LV2: schriftlich	–
K1	3	3	LV1: schriftlich und praktisch	PL
		1	LV2: mündlich	–
K2	3 (Interventionen I) und 4 (Interventionen II und Lehren, Lernen und Beraten) s. Studienplan	1	LV1 und LV2: schriftlich und mündlich	PL
		6	LV3 und LV4: schriftlich und mündlich	PL
		1	LV5: mündlich	–
		2	LV6: mündlich und/oder praktisch	–
K3	4	5	LV1: schriftlich	PL
K: (K1–3)	3 und 4 s. Studienplan	2 (2 int BOK)	LV1: schriftlich und/oder praktisch	PL
		2 2 (2 int BOK)	LV2: Nachweis Berufspraktikum	–
F2	5	4	LV1: schriftlich	PL
		3	LV2: schriftlich	–
K4	5	4	LV1: mündlich	PL
K5	5 und 6 s. Studienplan	10	LV1: schriftlich	PL
		5	LV2: mündlich	–

KI (K4–5)	5	1 (1 int BOK)	LV1: schriftlich und/oder mündlich	PL
		10	LV2: Nachweis Berufspraktikum	–
KII (K4–5)	6	1 (1 int 1 BOK)	LV1: mündlich und/oder praktisch	PL
		11	LV2: Nachweis Berufspraktikum	–
B	6	8	LV1: schriftlich	PL
BOK I	2 und 3 s. Studienplan	4	LV1: gewählt	SL
BOK II	4 und 5 s. Studienplan	4	LV1: gewählt	SL
BOK intern		12 (oben integriert)		
BOK Gesamt		20		

(2) Die wesentlichen Studieninhalte und deren Verteilung über die Regelstudienzeit ergeben sich aus der Tabelle A des Absatzes 1 und dem als Anlage A zu dieser Ordnung beschlossenen Studienplan.

§ 14 Betreuungsrelationen

(1) Der Rahmen für die von den Studierenden zu besuchenden Lehrveranstaltungen wird nach Art, Umfang und Betreuungsrelation wie folgt bestimmt:

Art der Veranstaltung	Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (bei 14 Semesterwochen (SWS))	Betreuungsrelation
Vorlesungen Variante 1 (V1)	25	30
Vorlesungen Variante 2 (V2)	15	70–350; Mittelwert: 210
Seminare Variante 1 (S1)	20	30
Seminare Variante 2 (S2)	11	15
Praktika (P)	15	15
Übungen (U)	20	15
Summe	105	----

(2) Die Zuordnung zu den unterschiedlichen Varianten bei Vorlesungen und Seminaren erfolgt nach folgenden Merkmalen:

- **Vorlesungen Variante 1:** Vorlesungen, die ausschließlich für Studierende des Studiengangs Pflegewissenschaften angeboten werden und nicht zu den Pflichtveranstaltungen anderer Studiengänge gehören.
- **Vorlesungen Variante 2:** Vorlesungen, die im Rahmen anderer Studiengänge angeboten werden und von Studierenden des Studiengangs Pflegewissenschaften mit besucht werden.
- **Seminare Variante 1:** Seminare, die nach ihren Inhalten und Durchführungsanforderungen in jeweils einer Gruppe der Größe der Gesamtjahreskohorte des Studiengangs angeboten werden können.
- **Seminare Variante 2:** Seminare, die nach ihren Inhalten und Durchführungsanforderungen nicht in einer Gruppe der Größe der Gesamtkohorte angeboten werden können.

(3) Die konkretisierende Festlegung von Studieninhalten und einzelnen Veranstaltungen innerhalb des Rahmens nach den Absätzen 1 und 2 und § 13 Absatz 2 erfolgt durch das jeweils geltende Modulhandbuch des Studiengangs. Im Rahmen dieser Festlegungen können die Summenwerte zum Umfang der Veranstaltungen in jeder einzelnen Kategorie um bis zu eine SWS über- oder unterschritten werden; sofern der Summenwert für alle Veranstaltungen hierdurch nicht um mehr als drei SWS über- oder unterschritten wird.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. März 2010 in Kraft.

Freiburg, den 31. August 2010

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Schanz', with a long horizontal stroke extending to the right.

Prof. Dr. Heiner Schanz
Vizekanzler